

Kindertagesstätte Postkrümel e.V.

Am Festungsgraben 49, 26135 Oldenburg

Satzung

i.d. Fassung vom 02.03.2010-Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Postkrümel e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 2119 eingetragen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zwecke)

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihre angeschlossene Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von sozialen bzw. pädagogischen Einrichtungen und Diensten im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sowie der Integration von hilfsbedürftigen Menschen mit und ohne Behinderung und mit verschiedenen soziokulturellen Hintergründen und Familienbildern, die Förderung der internen und öffentlichen, pädagogischen und politischen Diskussion über diesen Aufgabenbereich, über die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung und mit verschiedenen soziokulturellen Hintergründen, über die Lage der Kinder innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik sowie über die pädagogischen und politischen Erfahrungen aus der Tätigkeit des Vereins im Vergleich mit denen anderer Initiativen, Einrichtungen und Träger. Der Verein erfüllt diese Zwecke unter anderem auch durch Beratungs-, Bildungs- und Publikationstätigkeiten.
- (4) Er kann sich zur Erfüllung der Vereinszwecke an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung sowohl als alleiniger Gesellschafter wie auch als Mitgesellschafter beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Fördermaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und der Idee der Völkerverständigung verpflichtet.
- (6) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern sowie kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied oder Fördermitglied des Vereins können natürliche als auch juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft kann von vornherein befristet oder für die Dauer der Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung des Vereins vereinbart werden.

Kindertagesstätte Postkrümel e.V.

Am Festungsgraben 49, 26135 Oldenburg

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Von der Mitgliedschaft werden Beträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Elternbeiträge werden mittels Lastschrift eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Verein zu erteilen. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds in begründeten Einzelfällen vom Bankeinzugsverfahren absehen und eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen kann,
 - b) durch Ablauf der für die Mitgliedschaft vereinbarten Frist,
 - c) durch den Tod oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, den Zielen des Vereins entgegen arbeitet, die Arbeit in einer gegen Treu und Glauben verstoßenen Weise stört oder sich sonst vereinsschädigend verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über sie wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstands folgen kann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den geschuldeten Betrag nicht gezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf der im zweiten Mahnbescheid gesetzten Frist.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 (Mitgliedsversammlung)

- (1) Die Mitgliedsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung fordern. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Aufgabe zu Post. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse abgesendet wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands entgegen und entscheidet insbesondere über
 - a) grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins soweit nicht der Vorstand zuständig ist
 - b) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Beschwerden über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
 - d) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsneufassungen sowie Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- (3) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit gemäß dem Verhältnis von Ja- zu Nein-Stimmen;

Kindertagesstätte Postkrümel e.V.

Am Festungsgraben 49, 26135 Oldenburg

ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel gemäß dem vorgenannten Stimmenverhältnis erforderlich. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagespunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten – nicht jedoch die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins – nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den daraufhin ergänzten Tagesordnungspunkt sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen. Unzulässig sind Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge zu Reihenfolge oder zum Verfahren der Abwicklung der Tagesordnungspunkte beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 (Vorstand)

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich auf der Grundlage dieser Satzung, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er setzt insbesondere das Beitragssystem und die Höhe der Elternbeiträge (Betreuungsentgelte) fest. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Weitere geschäftsordnende Regelungen gibt sich der Vorstand selbst.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- e) dem/der Kassenführer/in
- f) dem/der stellvertretenden Kassenführer/in
- g) dem/der Beisitzer/in dem/der stellvertretenden Beisitzer/in

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtstätigkeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder des Vertreter unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit Angaben von Gründen beantragen.

(7) Während seiner Amtszeit bleibt der Vorstand auch nach dem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten im Amt, sofern er hiernach wenigstens drei Mitglieder hat. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei oder tritt der Vorstand insgesamt zurück, so müssen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bzw. der bisherige Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen

(8) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

(9) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter für alle Beschäftigten des Vereins.

(10) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die beide allein vertretungsberechtigt sind. Intern soll der/die stellvertretende Vorsitzende von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(11) Der/Die Kassenführer/n überwacht alle eingehenden Beiträge sowie sonstige Zahlungen und zahlt Gelder zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen des Vereins.

Kindertagesstätte Postkrümel e.V.

Am Festungsgraben 49, 26135 Oldenburg

(12) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen; die Befugnisse werden durch Beschluss des Vorstandes bzw. durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

§8 (Auflösung des Vereins)

(1) Der Verein wird aufgelöst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., gegebenenfalls seine Nachfolgeorganisationen, welcher/welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der /die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§9 (Übergangsbestimmung)

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01. September 1994.

Oldenburg, den 02. März 2010